

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00059**

## **vom 28. März 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2016.00059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00059)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00059 du 28 mars 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00059 del 28 marzo 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

3. November respektive 7. Dezember 2015 (Eingangsdatum) erhobene Einsprache (Urk. 6/

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ( AVIG ) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit .

c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist oder bei einem im vornherein befristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Beendigung von sich aus, das heisst ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes um einen neuen Arbeitsplatz zu bewerben (BGE 139 V 524 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C\_21/2015 vom 3. März 2015, E. 3.5, und 8C\_917/2013 vom 4. März 2014, E. 2.1, je mit Hinweisen, sowie Urteil des Bundesgerichts 8C\_271/2011 vom 14. Juni 2011 E. 2.2).

#### **E. 1.3**

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.4, und 124 V 225 E. 4a je mit Hinweisen ). Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen an, sondern vielmehr auf die Tatsache und Intensität der selben ( BGE 124 V 225 E. 6; Urteil des Bundesgerichts C 16/07 vom 22. Februar 2007 E. 3.1 ). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem um so intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden ( vgl. Barbara Kupfer Bucher, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung

und die Insolvenzsenschädigung, 4. Auflage, Zürich /Basel/Genf 2013, S. 104). Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden ( BGE 139 V 524 E. 2.1.4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_917/2013 vom 4. März 2014 E. 2.2 ).

Eine in qualitativer Hinsicht genügende Suchbemühung setzt voraus, dass mit dem möglichen Arbeitgeber tatsächlich ein Kontakt zustande kommt. Ist eine telefonische Kontaktnahme nicht möglich, hat zwingend eine schriftliche Bewerbung zu erfolgen oder die versicherte Person hat selber im Betrieb vorzusprechen (Urteil des Bundesgerichts C 275/05 vom 6. November 2006 E. 3.2). Qualitativ nicht genügend ist die blosser Anmeldung bei einem Stellenvermittlungsbüro ( vgl. Barbara Kupfer Bucher , a.a.O., S. 174 mit Hinweis). Qualifizierte Berufsleute dürfen zudem ihre Suchbemühungen nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf den bisherigen Berufszweig beschränken (BGE 139 V 524 E. 2.1.3). 2. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer ab dem 29. Oktober 2015 zu Recht wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen in der Zeit vor Eintritt in die kontrollierte Arbeitslosigkeit für die Dauer von 13 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. 2.2

Der Beschwerdegegner begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers mit der Y.\_\_\_\_ bis zum 15. Oktober 2015 befristet gewesen sei. Dass eine rechtsverbindliche Zusage einer Vertragsverlängerung vorgelegen habe , sei nicht erstellt . Pra xisgemäss seien unter diesen Umständen

die Arbeitsbemühungen in den letzten drei Monaten vor Anspruchstellung zu überprüfen , das heisse vor liegend im Zeitraum 29. Juli bis 28. Oktober 2015. Der Beschwerdeführer habe in diesem Zeitraum jedoch keine Arbeitsbemühungen nachgewiesen und die ihm obliegende Schadenminderungspflicht damit verletzt. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 13 Tage erfolge im Bereich des leichten Verschuldens und trage dem zugrunde liegenden Verschulden und den konkreten Umständen angemessen Rechnung ( Urk. 2 S. 2). 2.3

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass seine Aufgabe darin bestanden habe, die Firma Y.\_\_\_\_ in Z.\_\_\_\_ , zu leiten und neue finanzkräftige Investoren für das USA-Geschäft zu akquirieren. Im September 2015 habe er mit dem CEO des Unternehmens vereinbart, dass sein Vertrag verlängert werde, bis die möglichen Investoren unterzeichnet hätten . Leider habe er dem CEO dabei vertraut und auf ein schriftliches Dokument verzichtet. Zwei Wochen später habe er dann die Nachricht erhalten , dass der Vertrag doch nicht verlängert werde. Er sei damals in Kalifornien gewesen und habe einen unterzeichneten Mietwohnungsvertrag, einen Mietwagen und sonstige Lasten (Handy usw.) gehabt, welche er sofort kündigen müssen. Hinzu gekommen sei, dass er nicht sofort einen Nachmieter gefunden habe. Wegen der Zeitverschiebung und weil er seine Bewerbungen von der Adresse in den USA hätte abschicken müssen, wäre die Arbeitssuche extrem schwierig gewesen . Schliesslich habe sich auch noch seine Freundin in der Schweiz von ihm getrennt ( Urk. 1).

### **E. 3**

1. Oktober 2006 E. 2.1) . Im Übrigen

hätte der Beschwerdeführer

in seinen Bewerbungen aus den USA auch erwähnen können, dass eine baldige Rückkehr in die Schweiz geplant sei .

Schliesslich vermag auch ein Umzug die Aufhebung der arbeitsversicherungsrechtlichen Pflichten nicht zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts C 207/06 vom 22. Juni 2007 E. 4.3).

### **E. 3.1**

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitraum der letzten drei Monate vor Eintritt in die kontrollierte Arbeitslosigkeit am 29. Oktober 2015 keine Arbeitsbemühungen getätigt hat. Rechtsprechungs gemäss müssen pro Kontrollperiode bzw. Monat in der Regel allerdings mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden (vgl. E. 1.3 ).

### **E. 3.2**

Entschuldbare Gründe, welche in der Zeit vor Eintritt in die kontrollierte Arbeitslosigkeit einen gänzlichen Verzicht auf eine Arbeitssuche oder allen falls geringere Anforderungen an die Arbeitsbemühungen gerechtfertigt hätten, sind nicht ersichtlich. Angesichts dessen, dass der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers mit der Y.\_\_\_\_

bis zum 15. Oktober 2015 befristet war, hätte er bereits im August 2015 mit der Stellensuche beginnen müssen . Im September 2015 stand dann – wie sich auch aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten, nicht unterzeichneten Vertragsentwurf zwischen ihm und

der Y.\_\_\_\_

ergibt ( Urk. 3/3) – offenbar

eine Vertragsverlängerung im Raum. Wie der Beschwerdegegner zutreffend feststellte ( Urk. 2 S. 2) , ist eine versicherte Person aus arbeitsversicherungsrechtlicher Sicht jedoch erst von der Pflicht zur Stellensuche befreit, wenn sie nachweislich über eine verbindliche und klare Zusage einer Weiterbeschäftigung oder einer neuen Anstellung verfügt , was vorliegend nicht der Fall war. Im Weiteren entband den Beschwerdeführer auch der Umstand, dass er

in den Monaten August bis Oktober 2015 in den USA war , nicht von der Stellensuche, zumal man sich heute auf die meisten Stellen online bewerben kann (vgl. dazu schon Urteil des Bundesgerichts C 187/06 vom

### **E. 3.3**

Die vom Beschwerdegegner verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit . c AVIG erweist sich demnach grundsätzlich als korrekt.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Arnold Gramigna Kreyenbühl

#### **E. 4.1**

Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens.

#### **E. 4.2**

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens ( Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittelschwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden ( Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV).

#### **E. 4.3**

Die vom Beschwerdegegner verfügte Einstellung für 13 Tage entspricht einer Sanktion im oberen Bereich eines leichten Verschuldens. In Würdigung der gesamten Umstände des Verhaltens des Beschwerdeführers – auch unter Berücksichtigung, dass er glaubhaft berechnete Hoffnungen auf eine Vertragsverlängerung hatte (vgl. E. 2.3) - erscheint diese Sanktion als angemessen.

#### **E. 4.4**

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. April 2016 ( Urk. 2) ist deshalb zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichter in Erkenntnis: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.